

Verbandmittel oder sonstiges Produkt der Wundbehandlung?

AM-Richtlinie Anlage Va Teil 1



Verbandmittel

Hauptwirkung: Bedecken, Aufsaugen, Stabilisieren, Immobilisieren oder Komprimieren

Ohne ergänzende Eigenschaften

Produktbeispiele: etwa Kompressionsbinden, Saugkompressen (Verordnungsfähig sind auch Fixiermaterial wie Heftpflaster oder Verbandklammern.)

AM-Richtlinie Anlage Va Teil 2



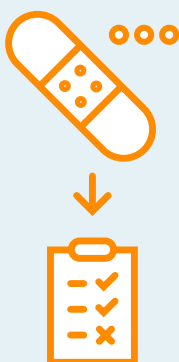
Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften

Hauptwirkung: Bedecken, Aufsaugen, Stabilisieren, Immobilisieren oder Komprimieren

Mit ergänzenden Eigenschaften wie: feuchthaltend, antiadhäsiv, geruchsbindend, Wundexsudatbindend/antimikrobiell, reinigend, aber ohne pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkweise im menschlichen Körper der Wundheilung dienend

Produktbeispiele: Salbenkompressen, aktivkohlehaltige Wundauflagen, Superabsorber (Kompressen), silberhaltige Wundauflagen (sofern das Silber keinen direkten Wundkontakt hat oder in die Wunde abgegeben wird)

AM-Richtlinie Anlage Va Teil 3



Sonstige Produkte der Wundbehandlung

Hauptwirkung: Über die Verbandmittel-Eigenschaften hinausgehende therapeutische Wirkung. Aktiver Einfluss auf physiologische und pathophysiologische Abläufe der Wundheilung durch pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkungen.

Produkte: Teil 3 der Anlage Va wird beispielhaft Produktgruppen enthalten. Die konkreten Produkte sind dann – nach positiv beschiedenem Antrag des Herstellers – in der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie zu finden. Bis zum 2. Dezember 2023 gilt für die Verordnungsfähigkeit zudem eine gesetzliche Übergangsregelung.